
Beitragsordnung der Sportfreunde Rammingen 1948 e.V.

§ 1 Regelung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitritterklärung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 1. Jan. 2014:

a) Kinder bis 14 Jahre:	16,00 €
b) Jugendliche von 15 - 18 Jahre	25,60 €
c) Mitglieder über 18 Jahre	47,90 €
d) Mitglieder über 63 Jahre	25,60 €
e) Auszubildende, Studenten, Behinderte, Wehr- und Zivildienstleistende	25,60 €
f) Familie	85,20 €
g) Familie, reduzierter Beitrag, Behinderte	58,60 €
h) Familien, Ehepaare	74,60 €
i) Familien, Ehepaare, reduzierter Beitrag, Behinderte	47,90 €
j) Familien, Ehepaare über 63 Jahre	34,10 €
2. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
4. Mitglieder, die vor dem 1. Jan. 1940 geboren sind, werden im Jahr, nach dem sie das 65. Lebensjahr erreicht haben, beitragsfrei.

§ 3 Abteilungsbeitrag

1. Die Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
2. Die Beitragsordnung gilt auch für die Abteilungsbeiträge, sofern welche erhoben werden.

§ 4 Beitragsermäßigung

1. Der Antrag auf Ermäßigung des Mitgliedbeitrags ist mit den entsprechenden Nachweisen, beziehungsweise Begründungen, dem Kassierer vorzulegen.
2. Ermäßigungen des Mitgliedbeitrags sind durch Vorstands- und Vereinsbeiratsbeschluss zulässig.

§ 5 Beitragsänderung

1. Die Beitragssätze werden vom Vereinsbeirat vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Die, durch die Hauptversammlung, festgesetzten Mitgliedsbeiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 6 Beitragseinzug

1. Der Einzug des Mitgliedbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren.
2. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, haben ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens zum 1. Juni eines jeden Jahres auf eines der Vereinskonten zu entrichten.

§ 7 Säumniszuschlag

1. Säumige Mitglieder können kostenpflichtig gemahnt werden. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Geldinstitut und beim Verein wird eine Mahngebühren von 6,00 € erhoben.
2. Die Mahngebühren werden durch Beschluss des Vereinsbeirates festgelegt.

§ 8 Vereinszugehörigkeit

1. Bei einem Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich erklärt werden.

§ 9 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
2. Die personenrelevanten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 10 Anschriftenwechsel

1. Ein Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Verantwortlichen der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22. März 2014 ab dem 1. Jan. 2014 in Kraft.